

**Tagesordnung 2 Punkt 26 der öffentlichen Sitzung am 27.04.2005**

Vorlage Nr. 05-V-80-8043

**Beitritt der LH-Wiesbaden zur Rhein-Main Marketing GmbH**

---

**Beschluss Nr. 0093**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden an der Gründung der Gesellschaft „Region FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region“ mit der im vorliegenden Gesellschaftsvertrag (Anlage zur Vorlage) festgelegten Zweckbestimmung wird gemäß § 51 Nr. 11 HGO zugestimmt.
2. Der Magistrat, Dezernat III/80, wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag auch dann abzuschließen oder ihn zu verändern, wenn geringfügige Abweichungen von den genannten Vertragsbedingungen im Zuge der weiteren Entwicklung des Projektes erforderlich werden sollten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist in diesem Fall zu unterrichten.
3. Um den rechtzeitigen Start der Gesellschaft zu gewährleisten, wird Dezernat III/80 ermächtigt, soweit künftige Gesellschafter die notwendigen Gremienbeschlüsse nicht rechtzeitig herbeiführen, deren Anteile treuhänderisch zu übernehmen.
4. Die Finanzierung der städtischen Beteiligung in Höhe von  
10.000 € für die Stammeinlage  
90.000 € Betriebskosten in 2005 für die Laufzeit April bis Dezember  
erfolgt in 2005 aus dem Verkaufserlös der DSM-Beteiligung, für die Folgejahre werden die Beträge für den Haushalt angemeldet. Im Jahre 2006 sind von Wiesbaden 120.000 €, ab 2007 bis zunächst 2009 (vgl. § 7 Gesellschaftervertrag) jährlich 160.000 € Betriebskosten zu tragen.
5. Die Landeshauptstadt Wiesbaden entsendet den Wirtschaftsdezernenten in den Aufsichtsrat der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der für die Kurbetriebe zuständige Dezernent - vor dem Hintergrund dessen Bedeutung für das Marketing der Landeshauptstadt Wiesbaden - die Vertretung im Aufsichtsrat.
6. Die Ausführungen von Herrn Muth, Leiter des Rechtsamtes, werden zur Kenntnis genommen, wonach dem Landesrechnungshof in der Hessischen Gemeindeordnung keinerlei Prüfungsrechte eingeräumt werden. Den Ausführungen des Autors des Gesellschaftsvertrags zufolge handele es sich bei § 12 Abs. 4 vielmehr um eine Binnenregelung, die keine Rechtsfolge nach sich ziehe.
7. Der Magistrat, Dezernat VII/30, wird beauftragt, die Parteien des Gesellschaftsvertrags schriftlich über die unter Ziffer 1 ausgeführte rechtliche Interpretation zu belehren.

8. Es besteht Einvernehmen, dass im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags die unter § 12 Abs. 4 gefasste Formulierung gestrichen werden soll.

(antragsgemäß Magistrat 05.04.2005 BP 0264 und 19.04.2005 BP 0314)

## **Tagesordnung II**

Wiesbaden, .05.2005

Horschler  
stv. Vorsitzender